

Stadt ist oft der erste Anhalt zur Erkenntniss der rechtlichen Bedeutung, der rechtlichen Musterstellung, welche ein Ort für eine weite Umgebung gewonnen hat. Wenn man auch davon absehen muss, alle einzelnen Marktprivilegia zu sammeln, so scheinen doch diejenigen Aufnahme zu verdienen, welche Verweisungen auf das Recht älterer Märkte enthalten; derartige Verweisungen auszuschliessen, weil sie sich in Privilegien finden, welche für Stadtherren ausgestellt sind, hiesse die Form über die Sache setzen.

Wie der städtischen Einwohnerschaft im Ganzen, so können Rechte auch einzelnen Classen derselben z. B. den Kaufleuten, den Juden gewährt werden. Eine Urkunde, wie sie K. Heinrich III. 1042, Juli 25 für die Kaufleute zu Quedlinburg ausgestellt, oder wie sie Bischof Rüdiger für die Juden von Speier 1084, Sept. 13 bewilligt hat, dürfen in einem Urkundenbuch der deutschen Stadtrechte nicht fehlen.

Sind aber auch die Aufzeichnungen der Dienstrechte berechtigt aufgenommen zu werden? An sich gewiss nicht. Haben es jedoch solche Aufzeichnungen nicht bloß mit dem Rechte der Ministerialen zu thun, sondern mit den Verhältnissen darüber hinausgehender Kreise, wohl gar der ganzen Einwohnerschaft, so werden sie in einem Codex der Stadtrechte ihre Stelle finden müssen. So wird das Dienstrecht des Bischofs Burchard von Worms (*Leges Burchardi*) und das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel aufzunehmen sein.

In Bezug auf die durch die Privilegien begünstigten Personen treten mancherlei Unterscheidungen und damit zugleich Zweifel über die hier zu beantwortenden Fragen hervor; einfacher wird sich die Sache gestalten, wenn die verschiedenen Personen der Aussteller ins Auge gefasst werden. Die wichtigste Classification ist hier die in kaiserliche Urkunden und solche, die von den Territorialherren ausgehen. Ein Gegengrund gegen die Aufnahme der erstern könnte möglicherweise in ihrer demnächstigen Veröffentlichung in der Sammlung der Kaiserurkunden gefunden werden. Aber ein *codex diplomaticus juris municipalis* ohne die von römischen Kaisern, deutschen Königen gewährten Stadtrechte ist nicht wohl denkbar; er würde der wichtigsten Stücke entbehren. Der Nachtheil, der in den etwaigen Wiederholungen liegt, wird völlig aufgewogen durch den Vortheil, den die Vereinigung des Zusammengehörigen in einem Werke darbietet.

Es sind bis jetzt die unter den Privilegien hervortretenden Unterschiede erwogen, soweit sie auf den dabei betheiligten Personen beruhen; es bleibt noch zu untersuchen, ob Privilegien jedweden Inhalts als Stadtrechte zu betrachten sind. Praktisch spitzt sich die Frage dahin zu: ist jedes Zollprivileg, das eine Stadt oder ihre Kaufleute erhalten, aufzunehmen? Ich glaube,